COUNCIL OF EUROPE

CONSEIL DE L'EUROPE

Europapreis

Ehrenplakette
Ehrenfahne
Europadiplom

Parlamentarische Versammlung des Europarates

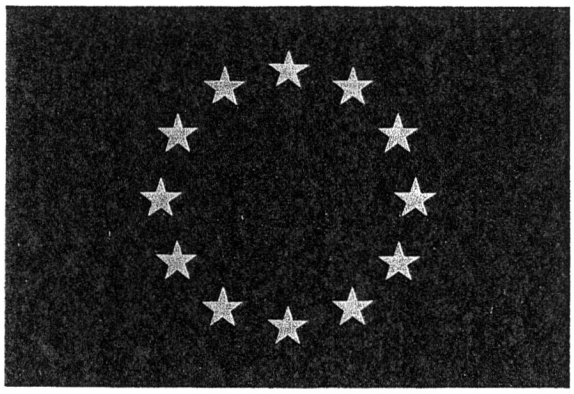

Ausschuss für Umwelt, Raumordnung und Kommunalfragen

Statut, Zusatzbestimmungen und Fragebogen
für Gemeinden und Gebietskörperschaften zur Bewerbung um den Europapreis

Der Europapreis wurde auf Grund eines Beschlusses
der Parlamentarischen Versammlung
vom 24. September 1953 (Empfehlung 53)
und eines Beschlusses des Ministerkomitees vom 20. Juni 1955 eingesetzt.

I. STATUT[1]

Artikel 1

Der vom Europarat gestiftete Europapreis wird alljährlich durch den Ausschuss für Umweltschutz, Raumordnung und Kommunalfragen der Parlamentarischen Versammlung an eine oder mehrere Gemeinden oder an Gebietskörperschaften verliehen, die nach Auffassung des Ausschusses hervorragende Leistungen für die Verbreitung des europäischen Einigungsgedankens erbracht haben.

Artikel 2

Der Europapreis besteht aus einem Wanderpreis, einer Bronzemedaille, einer Ehrenurkunde und einem Geldbetrag für eine Reise innerhalb Europas für einen oder mehrere Jugendliche der ausgezeichneten Gemeinde, bzw. Gebietskörperschaft.

Artikel 3

Eine Ehrenplakette wird an gewisse Gemeinden, bzw. Gebietskörperschaften verliehen, die schon seit mehreren Jahren Träger der Ehrenfahne sind und die für ihre Leistungen zur Verbreitung des europäischen Gedankens als würdig für diese Auszeichnung erachtet werden. Diese Auszeichnung ist eine Vorstufe zum Europapreis.

Artikel 4

Eine Ehrenfahne des Europarates wird an bestimmte Gemeinden, bzw. Gebietskörperschaften verliehen, die vom Ausschuss auf Grund ihrer Arbeiten im Sinne des Europagedankens ebenfalls für eine Auszeichung für würdig erachtet werden. Diese Gemeinden, bzw. Gebietskörperschaften sind grundsätzlich unter denen ausgewählt, die das Europadiplom erhalten haben.

Die Verleihung der Ehrenfahne ist Voraussetzung für die eventuelle spätere Verleihung des Europapreises oder der Ehrenplakette.

Artikel 5

Ein Europadiplom wird denjenigen Gemeinden, bzw. Gebietskörperschaften verliehen, deren europäische Leistungen zwar anerkannt werden, doch deren Bewerbung für die Verleihung der Ehrenfahne noch verhältnismässig neu ist.

Artikel 6

Der Ausschuss wählt die auszuzeichnende Gemeinde oder Gebietskörperschaft aus dem Kreis jener aus, die sich beworben haben.

Artikel 7

Die Bewerbung einer Gemeinde oder Gebietskörperschaft ist durch den Ersten Stadtverordneten, Bürgermeister oder Oberbürgermeister, oder durch den Vertreter der Gebietskörperschaft *vor dem 31. Dezember* jeden Jahres an das Generalsekretariat des Europarates in Strassburg zu richten.

Der Bewerbung ist ein gesondertes Dokument beizufügen, aus dem ersichtlich ist, was die Gemeinde, bzw. Gebietskörperschaft im einzelnen für die Verbreitung des Gedankens der Einheit Europas geleistet hat; der beigefügte Fragebogen ist entsprechend auszufüllen.

Eingereichte Bewerbungen bleiben auch für die kommenden Jahre aufrecht. Nichtsdestoweniger sollten die betreffenden Gemeinden, bzw. Gebietskörperschaften in jedem Jahr erneut ergänzende Berichte über ihre Tätigkeiten für ein vereintes Europa während des abgelaufenen Jahres *vor dem 31. Dezember* einreichen.

Artikel 8

Die Verleihung des Europapreises erfolgt nach den vom Ausschuss für Umwelt, Raumordnung und Kommunalfragen festgelegten Zusatzbestimmungen zum vorliegenden Statut.

Artikel 9

Die bewerbenden Gemeinden, bzw. Gebietskörperschaften verpflichten sich, die im vorgängigen Artikel erwähnten Zusatzbestimmungen zu beachten und anzuwenden.

Die Preisträger des Europapreises verpflichten sich, untereinander engere Kontakte herzustellen, insbesondere durch regelmässige Veranstaltungen von Treffen der Europapreisträger in einer der Mitgliedsstädte (Arbeitsgemeinschaft der Europapreisträgerstädte).

---

1. Das Statut wurde durch den Ausschuss für Umwelt, Raumordnung und Kommunalfragen am 24. September 1968, 6 Oktober 1971 und 11. März 1988 ergänzt.

FRAGEBOGEN[1]

für Gemeinden (Gebietskörperschaften), die sich um den Europapreis bzw. die Ehrenfahne bewerben wollen

1. Mitgliedschaft bei Kommunalverbänden

Gehört ihre Gemeinde (Stadt) einer der grossen europäischen oder internationalen Organisationen kommunaler Selbstverwaltung an, die sich zum Ziele gesetzt hat, den Europagedanken zu verbreiten und ganz allgemein die Beziehungen zwischen den Völkern zu verbessern, wie z.B. dem Rat der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE), dem Internationalen Gemeinde-Verband (IGV), oder der Internationalen Bürgermeister-Union (IBU), also Organisationen die beim Europarat mit dem Konsultativ-Statut vertreten sind?

2. Materielle Unterstützung von Kommunalverbänden

Hatte die Gemeinde ausser dieser Mitgliedschaft Gelegenheit, materielle Hilfe irgenwelcher Art der Arbeit der einen oder anderen dieser Organisationen zukommenzulassen (Veranstaltung von Kongressen, von europäischen Veranstaltungen, etc.)?

---

1. Nur dieser ausgefüllte Fragebogen ist dem Generalsekretariat des Europarates (Ausschuss für Umwelt, Raumordnung und Kommunalfragen der Parlamentarischen Versammlung), B.P. 431 R6, F — 67006 STRASBOURG CEDEX, zurückzusenden.

3. **Partnerschaften**

Ist sie mit anderen Gemeinden verschwistert?

a. mit Gemeinden aus Mitgliedsländern des Europarates? Welchen?

b. mit Gemeinden anderer Länder? Welchen?

Welche Veranstaltungen wurden im Rahmen dieser Partnerschaft(en) abgehalten?

4. **Sonstige Beziehungen mit ausländischen Gemeinden**

Unterhält Ihre Gemeinde andere regelmässige Beziehungen zu ausländischen Gemeinden?

Welche?

Unterhalten die öffentlichen, halböffentlichen oder privaten Einrichtungen wie Universitäten, Handelskammern, Berufsgenossenschaften, Gewerkschaften, Kultur- und Sportvereinigungen, etc., ebenfalls Beziehungen zu den entsprechenden Einrichtungen der befreundeten Gemeinden?

5. **Austausch von Personen**

Hat die Gemeinde den Austausch von Einzelpersonen organisiert? Um welche Art von Austausch handelt es sich? Welche Personenkreise?

6. **Europäische Veranstaltungen**

Hat sie Veranstaltungen europäischer Art abgehalten, wie z.B. Kundgebungen zur Förderung der europäischen Einheit, Jugendtreffen, Bewegungen auf kultureller oder wirtschaftlicher Basis, internationale Volks- und Trachtenfeste, Sportwettkämpfe, Musikfestspiele, internationale Ausstellungen, etc.?

7. **Europatag (5. Mai)**

Feiert die Gemeinde den Europatag?

Veranstaltet sie aus diesem Anlass offizielle Feiern (Festsitzung des Gemeinderates, öffentliche Veranstaltungen, Beflaggung der öffentlichen Gebäude, Feiern, Plakatierungen, Aufrufe an die Bevölkerung, etc.)?

Bemüht sie sich um eine Beteiligung der Bevölkerung und insbesonders der Jugend an den Feiern des Europatages?

8. **Unterstützung von europäischen Vereinigungen**

Unterstützt die Gemeinde die örtlichen Ausschüsse der europäischen Bewegungen?

Bestehen auf dem Gemeindegebiet Einrichtungen zur Betreuungen von Ausländern, eine internationale Begegnungsstätte (Europa-Haus, Jugendherberge)? Leistet die Gemeinde (Stadt) irgenwelche materielle Hilfe an diese Einrichtungen?

9. **Verbreitung des europäischen Gedankens**

Fördert sie die Vertiefung des Europagedankens in den städtischen Einrichtungen der Volksbildung (europäische Kurse oder Vorträge in den Volkshochschulen oder in den städtischen Bildungseinrichtungen), in den Schulen (Zeichen-oder Aufsatzwettbewerbe über europäische Themen, Überreichung europäischer Werke als Schulpreise, etc.)?

Fördert sie die Teilnahme der örtlichen Schulen am „Europäischen Schultag"?

10. **Europäische Solidaritätsaktionen**

Hat sie ausländischen, von Katastrophen heimgesuchten Gemeinden materielle Unterstützung im Rahmen einer Solidaritätsbewegung innerhalb der europäischen Länder gewährt?

Hat sie die Bevölkerung zur Teilnahme an diesen Solidaritätsbewegungen aufgefordert?

11. **Organisation einer Feier**

Übernimmt Ihre Gemeinde die Verpflichtung im Falle einer Zuerkennung der Ehrenfahne, bzw. der Ehrenplakette eine öffentliche Feier unter aktiver Beiziehung der Jugend aus Anlass der Übergabe durch ein Mitglied der Parlamentarischen Versammlung des Europarates zu veranstalten?

(Diese Verleihung sollte weder mit einer Wahlkampagne noch mit einer parteipolitischen Veranstaltung zusammenfallen).

12. Andere Initiativen

N.B. Fügen Sie bitte Ihrer Bewerbung eine Kurzbeschreibung Ihrer Gemeinde bei (Faltprospekt, Broschüre) mit Hinweisen über Einwohnerzahl, geographische Lage, wirtschaftlich-kulturelle Schwerpunkte, etc.

Die Gemeinden können, wenn sie es für nötig erachten, ihrer Bewerbung auch sonstige Belege, welche ihre europäische Arbeit verdeutlichen, beischliessen.

II. ZUSATZBESTIMMUNGEN

a. Bezüglich der Natur des Preises

Der Europapreis setzt sich zusammen aus:

1. einem Wanderpreis, bestehend aus einer Holztafel, versehen mit Bronzeplatten mit allegorischen Motiven und lateinischer Inschrift.

Dieser Wanderpreis verbleibt für ein Jahr in der ausgezeichneten Gemeinde (Gebietskörperschaft) und geht sodann an die im darauffolgenden Jahr für den Europapreis auserwählte Gemeinde (Gebietskörperschaft) über.

Auf dieser Tafel sind alle Namen der mit dem Europapreis ausgezeichneten Gemeinden (Gebietskörperschaften) eingraviert.

2. einer Bronzemedaille die der preisgekrönten Gemeinde (Gebietskörperschaft) verbleibt.

3. einer Ehrenurkunde.

4. einem Reisestipendium innerhalb Europas für einen oder mehrere Jugendliche der ausgezeichneten Gemeinde (Gebietskörperschaft).

5. gegebenenfalls zusätzlichen Subventionen von seiten der Landesregierung, der Kommunalverbände und sonstiger Behörden, die der preisgekrönten Gemeinde (Gebietskörperschaft) zuerkannt werden könnten.

b. Bestimmungen über die Verleihung des Europapreises

1. Der Europapreis wird der Preisträger-Gemeinde (Gebietskörperschaft) offiziell durch den Präsidenten der Parlamentarischen Versammlung, in Anwesenheit der Mitglieder des Unterausschusses für den Europapreis des Ausschusses für Umwelt, Raumordnung und Kommunalfragen, im Rahmen eines von dieser Gemeinde (Gebietskörperschaft) veranstalteten „Europäischen Tages" übergeben.

Das Tagesprogramm umfasst insbesondere:

i. eine Festsitzung des Gemeinderates in Anwesenheit der Mitglieder des Unterausschusses für den Europapreis;

ii. eine öffentliche Veranstaltung, zu der die gesamte Bevölkerung der Preisträger-Gemeinde eingeladen ist.

2. Die Ständige Konferenz der Gemeinden und Regionen Europas wird gebeten, im Rahmen einer ihrer Plenartagungen in Strassburg eine feierliche Ehrung der Bürgermeister und Delegationen der letzten Preisträger-Gemeinde(n) vorzunehmen.

c. Bestimmungen über die Verleihung der Ehrenplakette

1. Eine bestimmte Anzahl bronzener Ehrenplaketten mit Europasymbol, in rechtwinkligem Format, mit Namen der ausgezeichneten Gemeinde, bzw. Gebietskörperschaft und Jahr der Verleihung, wird an Gemeinden, bzw. Gebietskörperschaften vergeben.

2. Die Verleihung wird nach Möglichkeit durch ein Mitglied des Ausschusses für Umwelt, Raumordnung und Kommunalfragen oder durch ein anderes Mitglied der Parlamentarischen Versammlung, im Rahmen einer feierlichen Veranstaltung überreicht, die im einzelnen mit dem Sekretariat des Europarates vorher besprochen worden ist. Diese Feier wird von der Gemeinde (Gebietskörperschaft) mit Teilnahme der Bevölkerung und in Anwesenheit von Mitgliedern der Parlamentarischen Versammlung aus dem betreffenden Lande veranstaltet.

Der Präsident des Ausschusses oder des Unterausschusses für den Europapreis kann ausnahmsweise ein Ehrenmitglied der Versammlung für die Überreichung ernennen.

d. Bestimmungen über die Verleihung der Ehrenfahne

1. Eine bestimmte Anzahl von Europafahnen, goldbestickt und mit Goldfransen versehen, wird jedes Jahr vom Ausschuss für Umwelt, Raumordnung und Kommunalfragen an Gemeinden, bzw. Gebietskörperschaften vergeben, die sich nach dem Urteil des Ausschusses durch hervorragende Leistungen für den europäischen Einigungsgedanken verdient gemacht haben.

2. Bezüglich der Verleihungsbestimmungen, finden die unter c.2. die Ehrenplakette betreffenden Massnahmen in gleicher Weise Anwendung.

Die Europafahne

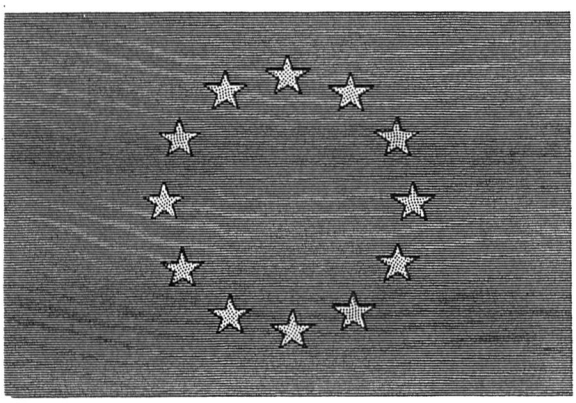

Heraldische Beschreibung:

Auf blauem Grund ein Kreis aus zwölf goldenen fünfstrahligen Sternen, deren Spitze sich nicht berühren.

Symbolische Beschreibung:

Auf dem blauen Grund des Himmels bilden die die Völker Europas darstellenden Sterne einen Kreis zum Zeichen der Einheit. Die unveränderliche Zahl 12 ist dabei Sinnbild der Vollkommenheit.

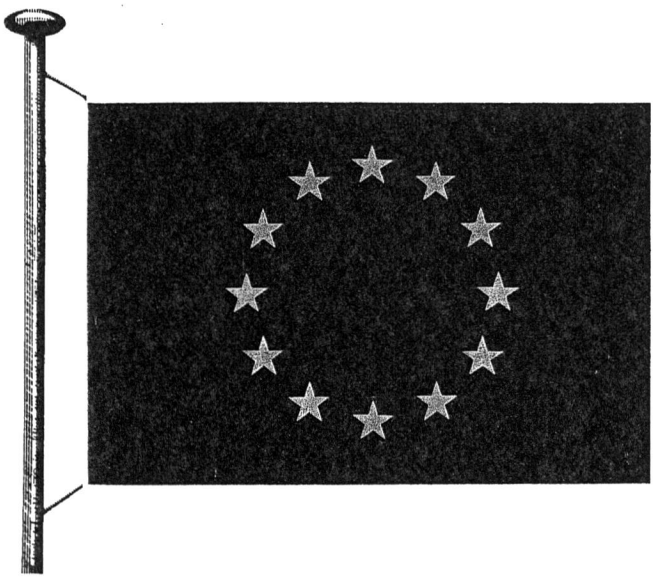

Geometrische Beschreibung:

Das Emblem besteht aus einem blauen Rechteck, dessen Höhe zur Breite im Verhältnis 1 : 1,5 steht. Die zwölf goldenen Sterne sind regelmässig auf einem unsichtbaren Kreisbogen angeordnet, dessen Mittelpunkt im Schnittpunkt der Diagonalen des Rechteckes liegt. Der Halbmesser des Kreises beträgt ein Drittel der Höhe des Rechtecks. Jeder Stern hat fünf Strahlen und liegt in einem unsichtbaren Kreis, dessen Halbmesser 1/18 der Höhe des Rechtecks beträgt. Alle Sterne sind vertikal angeordnet, das heisst, ein Strahl zeigt nach oben und zwei Strahlen liegen auf einer unsichtbaren waagrechten Linie.

Die Sterne sind wie die Stunden auf einem Zifferblatt angeordnet, ihre Zahl ist unveränderlich.

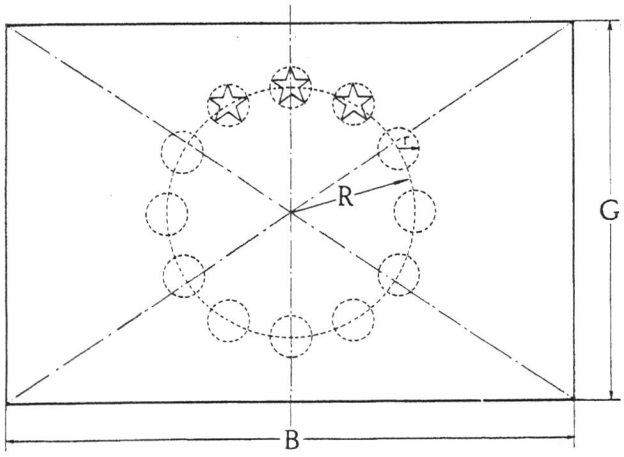

Das heraldische Blau ist helles Kobaltblau, während das heraldische Geld durch dunkles Chromgelb dargestellt wird.

Dieses Emblem wurde am 8. Dezember 1955
auf einstimmige Empfehlung der Parlamentarischen Versammlung hin
vom Ministerkomitee des Europarates angenommen.
Seit Mai 1986 ist es auch offizielles Emblem
der Europäischen Gemeinschaft

I 23.018

Ikom Wolf z. Kenntnis

EUROPÄISCHES PARLAMENT

Rainer Wieland
MITGLIED DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

Stadt Ludwigsburg
- Kulturamt -
z.Hd. Frau Süß
Postfach 249

D-71602 Ludwigsburg

Gerlingen, 20.10.1999

Bewerbungsunterlagen für Auszeichnungen in der Partnerschaftsarbeit

Sehr geehrte Frau Süß,

Ihr Telefaxschreiben vom 29. September 1999 liegt mir vor.

Wie gewünscht übersende ich Ihnen in der Anlage Bewerbungsunterlagen für eine Auszeichnung wegen herausragenden Leistungen in der Partnerschaftsarbeit zu Ihrer weiteren Verwendung.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Spath

Carmen Spath
Assistentin

CDU-Europabüro Region Stuttgart
Postfach 100164 * D-70826 Gerlingen
Weilimdorfer Str. 74 * 70839 Gerlingen
Tel.: (49) 7156/94 75 8 80 * Fax: (49) 7156/94 75 8 94

Büro Brüssel
Rue Wiertz, 10 E 242
B-1047 Brüssel
Tel.: (32) 2/284-7545 * Fax: (32) 2/284-9545

07118060 7480